

Sozialhilfe NEU – Tirol verliert

Auswirkungen des geplanten
Sozialhilfegrundgesetzes auf Menschen in Tirol

Ausgangslage

- Die Bundesregierung will mit einem neuen Sozialhilfegrundgesetz die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ablösen.
- Der Gesetzesentwurf liegt vor. Die Kritik daran ist massiv und kommt von unterschiedlichsten Seiten. Über 140 Stellungnahmen wurden abgegeben.
- Unser Ziel: Der Entwurf muss zurückgenommen und das Gesetz unter Einbeziehung von Expert_innen, Betroffenen und den Bundesländern neu aufgesetzt werden.

Auf den Punkt gebracht

Es sind wenige!

In Tirol bezog 2018 nur 1% der Bevölkerung Mindestsicherung. Im Dezember 2018 waren es 8.689 Personen.

Großteil sind Kinder und Aufstocker_innen!

Über ein Drittel der Bezieher_innen in Tirol sind Kinder und Jugendliche, knapp 70% sind Aufstocker_innen. Das bedeutet sie beziehen Mindestsicherung, weil ihr Einkommen nicht zum Leben reicht. Was es braucht sind Löhne, die die Existenz sichern, damit arbeitende Menschen nicht auf Mindestsicherung angewiesen sind.

Tirol verliert!

In Tirol bekommt der überwiegende Teil der Bezieher_innen weniger Geld als bisher.

Der Großteil der Menschen, die die Mindestsicherung brauchen, sind Minderjährige, Alleinerzieher_innen, Familien, Menschen mit Behinderungen, Pensionist_innen, kranke Menschen, Wohnungslose und Menschen, die es am Arbeitsmarkt schwer haben.

Auf den Punkt gebracht

Steigende Armut heißt steigende Kosten!

Die Sozialhilfe NEU wird viele Menschen in die Armut treiben. Arm sein bedeutet weniger Chancen auf Bildung, Arbeitsplatz und Perspektiven. Das Risiko krank zu werden, zu vereinsamen, sein sicheres Zuhause zu verlieren, steigt.

Je schneller Unterstützung in ausreichender Höhe erfolgt, desto geringer sind die Folgekosten langer Armut für den Staat.

Hilfe statt Druck!

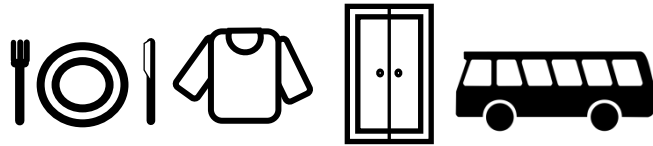
Es braucht passende Hilfestellungen, um aus dem Bezug wieder herauszukommen, wie etwa existenzsichernde Löhne und Pensionen, Arbeitsmarktinitiativen, Beratung, mehr Deutschkurse, faire Bildungschancen.

Wir halten zusammen!

Österreich gehört zu den reichsten Ländern der Welt. Es ist nicht nötig, den ärmsten Menschen noch etwas wegzunehmen. Gerechtigkeit heißt, denen zu helfen, die es brauchen.

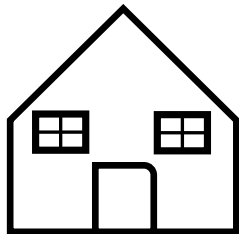
Was wird durch die Mindestsicherung abgedeckt?

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst...



... Nahrung, Kleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Benützung von Verkehrsmitteln, Reinigung, Hausrat und soziale und kulturelle Teilhabe

Die Unterstützung durch die Mindestsicherung erfolgt als...



...**direkte Geldleistung** an Betroffene oder als **Sachleistung** (z.B. wenn die Miete direkt an die Vermieter_in bezahlt wird oder Kurskosten übernommen werden).

In Tirol werden auch die Mietkosten übernommen. Die Höhe wird per Verordnung jährlich geregelt und orientiert sich am Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer.

Wer bekommt derzeit Mindestsicherung?

- Österreichische Staatsbürger_innen
- EU- und EWR-Bürger_innen, die in Österreich arbeiten oder dauerhaft leben
- Drittstaatenangehörige, die dauerhaft in Österreich leben
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (nicht Asylwerber_innen)

Voraussetzungen

- Die Behörde prüft genau, ob eine Notlage vorliegt und die Personen ihre Lebenserhaltungskosten wirklich nicht bezahlen können.
- Menschen müssen alles dazu tun, um ihre Notlage zu beseitigen, beispielsweise so schnell wie möglich eine Arbeit finden.
- Es darf kein Vermögen (auch wertvolle Gegenstände) über 4.139,13€ vorliegen. Alles darüber hinaus muss zuerst aufgebraucht werden.

Änderung der Zielsetzung

Ziele aktuelles Mindestsicherungsgesetz

„(1) Ziel der Mindestsicherung ist die **Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung**. Sie bezweckt, den **Mindestsicherungsbeziehern das Führen eines menschenwürdigen Lebens** zu ermöglichen und ihre **dauerhafte Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das Erwerbsleben** weitest möglich zu fördern.“

TMSG 1. Abschnitt, Allgemeine Bestimmungen § 1 Ziel, Grundsätze

Ziele Gesetzesentwurf Sozialhilfe NEU

„Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. **zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs** der Bezugsberechtigten beitragen,
2. **integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele unterstützen** und
3. insbesondere die (Wieder) **Eingliederung** von Bezugsberechtigten in **das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes** weitest möglich fördern.“

Entwurf Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe, Artikel I; § 1. Ziele

Änderung der Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf bedeutet einen Rückschritt in der Sozialhilfe Gesetzgebung der 70er Jahre und erfüllt nicht die Anforderungen an ein zeitgemäßes Systems der Sozialhilfe. Hinsichtlich der Zielsetzungen lässt sich ein problematischer Paradigmenwechsel feststellen:

- Im Zentrum steht nicht mehr die umfassende Teilhabe für alle Menschen
 - **wer arm ist, gehört nicht dazu.**
- Statt Unterstützungsmaßnahmen werden Sanktionsmaßnahmen verstärkt
 - **wer arm ist, ist selber schuld.**
- Integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Zielsetzungen werden angeführt
 - **wer arm ist, ist nahe an der Kriminalität.**

Verschlechterungen durch die Sozialhilfe NEU

- Das Gesetz der Sozialhilfe NEU gibt nur Höchstsätze vor und keine Mindeststandards.
- Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialem Ausschluss wird nicht mehr als Ziel formuliert.
- Bei Sanktionsmaßnahmen kann die Sozialhilfe auf bis zu 0 Euro gekürzt werden.
- Durch die Anrechnung des Partnereinkommens werden vor allem Frauen benachteiligt.
- Kinder sind besonders schwer betroffen, denn es sind Kürzungen von bis zu 80 % vorgesehen.
- Sonderleistungen für Alleinerzieher_innen sind KANN-Bestimmungen und machen Menschen zu Bittsteller_innen.
- Für Langzeitarbeitslose wird die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erschwert, da es keine Kooperationsabkommen mit dem AMS und dessen Qualifizierungs-, Beratungs- und Beschäftigungsmaßnahmen gibt.

Verschlechterungen durch die Sozialhilfe NEU

- Es gibt keinen Anspruch mehr für subsidiär Schutzberechtigte, womit Integrationsmöglichkeiten erschwert werden.
- Gewaltschutz-, Krisen- oder Wohnungsloseneinrichtungen werden im Gesetzesentwurf als Haushaltsgemeinschaft angesehen, deren Leistungen gedeckelt sind. In Not geratenen Menschen wird somit verunmöglicht diese Angebote anzunehmen, da sie um ihren Anspruch umfallen.
- Der Bezug der Sozialhilfe wird an die Bedingungen des Hauptwohnsitzes und des tatsächlichen Aufenthalts geknüpft. Viele wohnungslose Menschen haben jedoch keine Meldeadresse.
- Die Bundesländer sollen in Zukunft statistische Daten über Sozialhilfebezieher_innen an das Sozialministerium übermitteln. Dies ist datenschutzrechtlich sehr bedenklich.
- Da der Gesetzesentwurf sehr unklar formuliert ist, gibt es große rechtliche Unsicherheiten.

Mindestsicherungs-Bezieher_innen Tirol

Dezember 2018

8.689 unterstützte Personen

5.967 AufstockerInnen

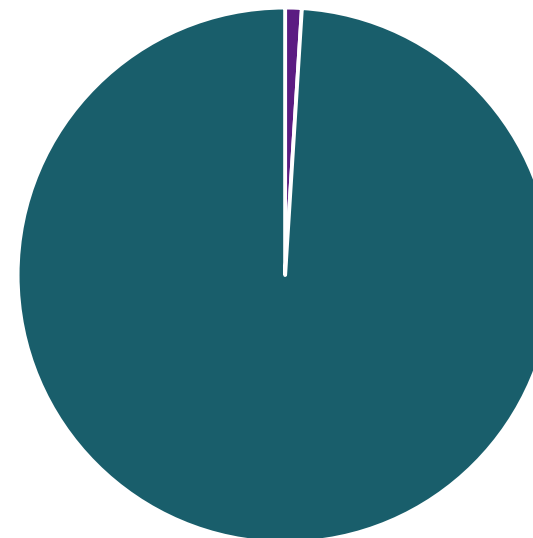
2.722 VollbezieherInnen

davon waren

4.306 in einer Bedarfsgemeinschaft

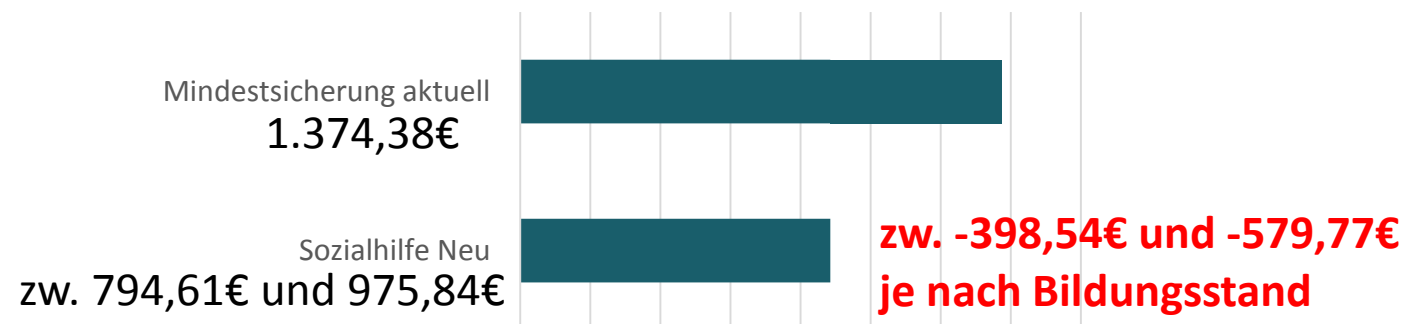
3.309 unter 18 Jahre

1% der Tiroler Bevölkerung



Alleinerzieher_innen

Beispiel: Frau A. ist Alleinerzieherin von drei Kindern. Ihre Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts wird sich drastisch verändern:

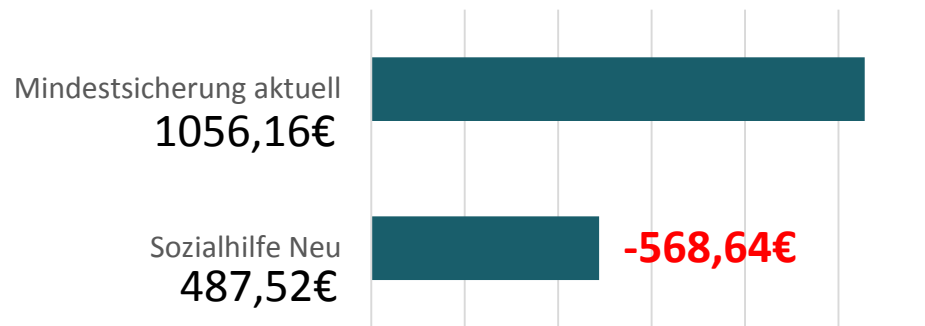


Da es sich beim Alleinerzieher_innen-Bonus nur um eine sogenannte Kann-Leistung handelt, könnte sich mit der Sozialhilfe NEU das Einkommen von Alleinerzieher_innen noch mehr verschlechtern. Zudem fällt dieser Bonus weg, sobald ein Kind volljährig wird.

(Quelle und Details zur Berechnung: DOWAS für Frauen)

Asylberechtigte

Beispiel: Herr und Frau A. , 26 und 25 Jahre alt, leben seit 2 Jahren als Asylberechtigte in Innsbruck. Frau A. spricht Deutsch auf Niveau A2 und arbeitet 15 Stunden pro Woche als Reinigungskraft. Sie verdient monatlich 560 Euro. Herr A. besucht einen Deutschkurs für das Niveau A1.



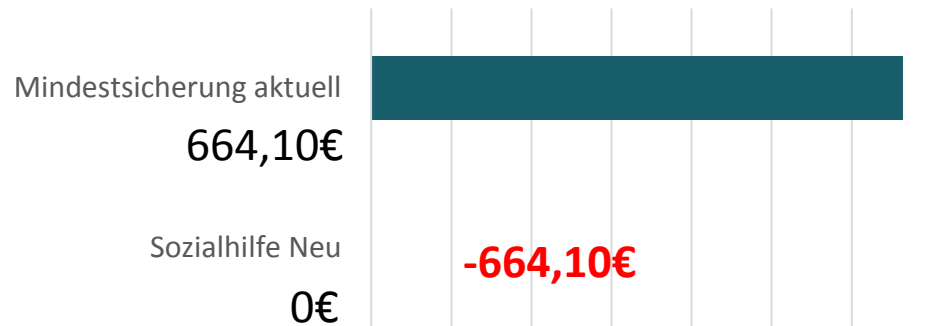
Künftig erhalten Herr und Frau A. nur mehr Sozialhilfe ohne „Arbeitsqualifizierungsbonus“, da sie über keinen Pflichtschulabschluss verfügen bzw. keine ausreichenden Sprachkenntnisse vorweisen können. Auch Frau A. ist damit laut Gesetz nicht in den Arbeitsmarkt vermittelbar, obwohl sie bereits arbeitet!

(Quelle und Details zur Berechnung: Diakonie Flüchtlingsdienst)



Wohnungslose Person

Beispiel: Frau L. ist wohnungslos und kommt aktuell bei verschiedenen Bekannten unter. Sie ist 20 Jahre alt und ist aufgrund von schweren familiären Konflikten vor einigen Monaten aus dem elterliche Haushalt geflüchtet. Durch die Wohnungslosigkeit hat sie auch ihren Job verloren.



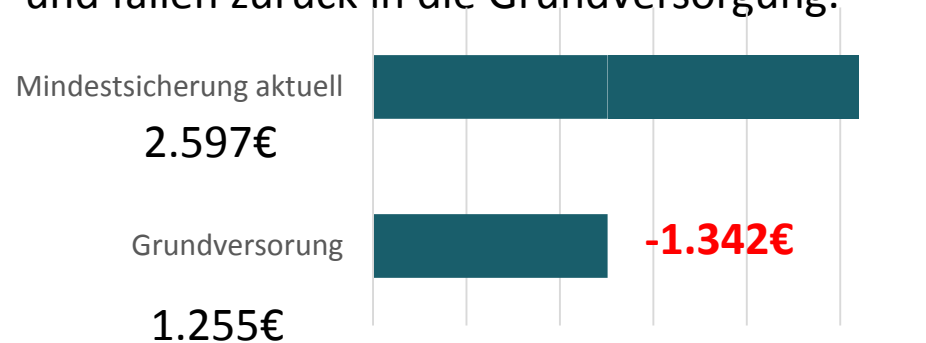
Frau L. verfügt aktuell über keinen Hauptwohnsitz. Die Sozialhilfe NEU definiert einen Hauptwohnsitz aber als Voraussetzung für einen Anspruch.

Ohne Geld und einem fixen Wohnplatz wird der Wiedereinstieg in die Arbeit oder der Beginn einer Ausbildung so gut wie unmöglich.



Subsidiär Schutzberechtigte

Beispiel: Familie S. aus Afghanistan lebt seit zwei Jahren als subsidiär Schutzberechtigte im Bezirk Imst. Die 4 Kinder besuchen die Schule, die Eltern Deutschkurse. Subsidiär Schutzberechtigte sind nun nicht mehr anspruchsberechtigt und fallen zurück in die Grundversorgung.

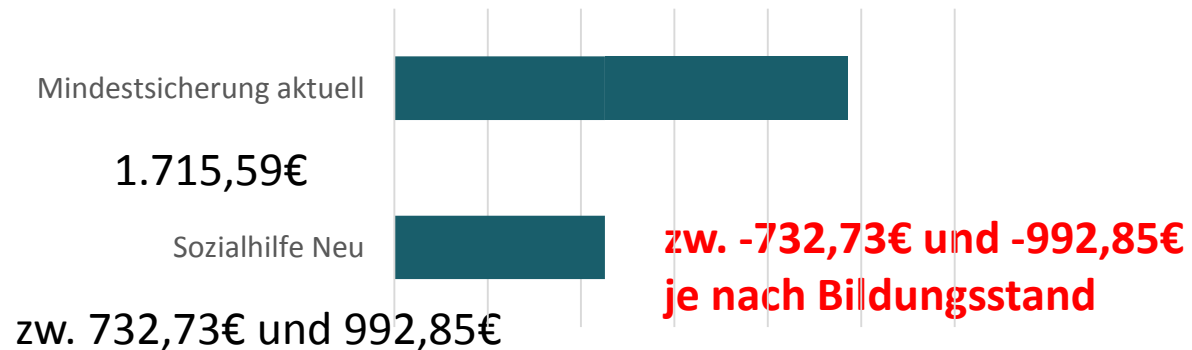
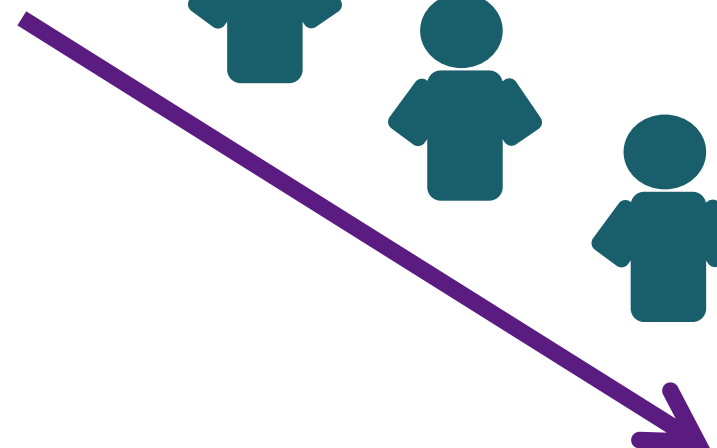
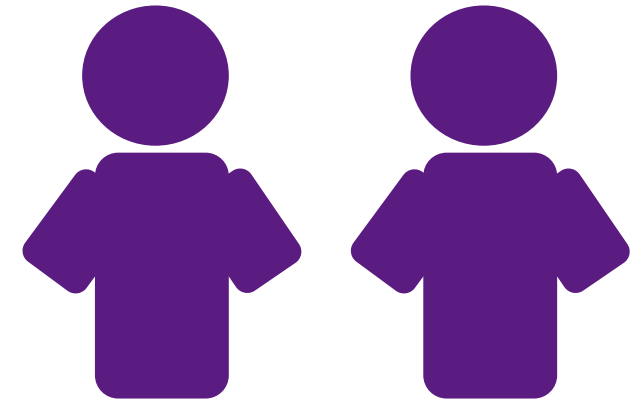


Abzüglich der Miete bleibt der Familie nur mehr 405 Euro zum Leben. Die Wohnung kann nicht mehr bezahlt werden und die Familie muss zurück in ein Grundversorgungsheim. Die Kinder werden aus ihrem sozialen Umfeld gerissen. Integration und Selbständigkeit der Familie werden erschwert.



Familien

Beispiel: Frau und Herr F. haben 3 Kinder. Unter Berücksichtigung von Sonderzahlungen und den Ausgaben für Wohnen wird ihr Einkommen bis zu maximal 1.715,59 € aufgestockt.



Obwohl die Eltern arbeiten gehen, wird sich ein Geschenk für eine Freundin, Nachhilfe oder eine warme Wohnung nicht ausgehen. Die Zukunftsperspektiven der Kinder werden zerstört.

Diese Berechnungen beziehen sich lediglich auf den **Lebensunterhalt** – die gekürzten Wohnbeiträge sind dabei noch nicht berücksichtigt.

(Quelle und Details zur Berechnung: Verein DOWAS)

Pensionist_innen

Beispiel: Frau und Herr M. sind beide in Pension. Unter Berücksichtigung von Sonderzahlungen und den Ausgaben für Wohnen wird ihr Einkommen bis zu maximal 1.048,28 € aufgestockt.



Armut im Alter – das bedeutet Vereinsamung und eine höhere Wahrscheinlichkeit chronisch krank zu werden. Vor allem Frauen sind von Altersarmut betroffen.

Diese Berechnungen beziehen sich lediglich auf den **Lebensunterhalt** – die gekürzten Wohnbeiträge sind dabei noch nicht berücksichtigt.

(Quelle und Details zur Berechnung: Verein DOWAS)

Wir brauchen ein Mindestsicherungsgesetz, das...

- Menschen in Österreich vor Armut schützt.
- allen Menschen, die darauf angewiesen sind, ein Leben ohne Existenzängste sichert.
- Menschen dabei unterstützt aus ihrer Notlage herauszukommen.
- Mindestsätze definiert statt Höchstgrenzen einzieht, die nicht zum Leben reichen.
- Integration fördert.
- den Ländern ausreichend Kompetenzen einräumt, um auf die Gegebenheiten vor Ort eingehen zu können.
- das Wissen und die Erfahrung von Betroffenen und Expert_innen einbezieht.
- juristisch klar und korrekt ausgearbeitet ist.

Wir brauchen...

...ein Mindestsicherungsgesetz, das Menschen in Tirol und ganz Österreich vor Armut schützt.

Wir gewinnen...

...Menschen mit einer Zukunftsperspektive und sozialen Frieden.